

Reglement

Benutzung / Bezugsberechtigung Betriebshilfefonds
(BH-Fonds) im Kanton Thurgau.

Verfassung in Zusammenarbeit:
Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)
Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten (TMP)
Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau
Maschinenring Ostschweiz (MRO)

1	Zweck.....	3
2	BH-Fonds	3
3	Einsatzgründe	3
4	Einsatzmöglichkeiten.....	3
5	Bezugsberechtigung	3
6	Vergünstigung durch den BH-Fonds.....	4
7	Bezugsdauer	4
8	Koordination und Verleih	4
9	Anerkennung der Verleihbüros	4
10	Abrechnung	4
11	Aufgaben Betriebshilfe	5
12	Einsatzzeiten.....	5
13	Kost und Logis.....	5
14	Rekrutierung.....	5
15	Schulungen / Weiterbildung.....	5
16	Inkrafttretung und Auflösung.....	6
	Anhang	7

Eine Betriebshilfe ist für viele Betriebsleiter die letzte Chance, den Betrieb in einem Notfall weiterführen zu können. Oft sind sich die Betriebsleiter der Wichtigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebshilfedienstes nicht bewusst, solange keine Krankheit oder ein Unfall die Situation auf ihrem Betrieb verändern. Es ist im Sinne des VTL, des TMP und des MRO, dass der Betriebshilfedienst im Kanton Thurgau erhalten bleibt und bei Notfalleinsätzen in der Landwirtschaft funktioniert.

1 Zweck

Der Betriebshilfedienst dient hauptsächlich Betriebsleitern, welche sich in einer Notlage befinden. Eine Notlage besteht, wenn der Betriebsleiter durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr in der Lage ist, selber auf dem Betrieb zu arbeiten. Als Notlage gilt auch der Todesfall des Betriebsleiters oder eines Familienmitgliedes (Ehefrau, Kinder).

Weiter kann der Betriebshilfedienst auch bei Arbeitsspitzen, während Militärdienst oder Ferien, resp. freien Wochenenden angefragt werden.

Als Einsatzgebiet der Betriebshilfe ist der Kanton Thurgau vorgesehen.

2 BH-Fonds

Der BH-Fonds wird vom TMP (25%), VTL (25%) und über den MRO vom Landwirtschaftsamt (50%) finanziert. Er wird vom MRO verwaltet. Die Aufsicht über die Fondstätigkeit haben der TMP, der VTL und das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau.

3 Einsatzgründe

Der Betriebshilfedienst kann bei Unfall, Krankheit, Todesfall, Militär, Urlaub oder Arbeitsspitzen beansprucht werden. Notfalleinsätze haben Priorität und werden bevorzugt behandelt.

4 Einsatzmöglichkeiten

Eine landwirtschaftliche Betriebshilfe kann ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Diese beinhalten in erster Linie die Arbeiten auf dem Hof und im Bauernhaushalt. Die administrativen Arbeiten des Landwirtschaftsbetriebes sollen nicht an die Betriebshilfe delegiert, sondern wenn möglich vom Einsatzbetrieb ausgeführt werden. Ansonsten wird der Personalverleih eine entsprechende Lösung dafür finden.

5 Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt für den BH-Fonds sind Thurgauer Landwirtschaftsbetriebe (Hof und Haushalt), welche eine Mitgliedschaft beim VTL haben. Milchproduzenten müssen zusätzlich bei der Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten oder der Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost Mitglied sein.

Es kann nur vom BH-Fonds profitiert werden, wenn eine Betriebshilfe durch ein anerkanntes Verleihbüro vermittelt wird (siehe Anhang 2).

Beim Bezug einer Betriebshilfe über den MRO entsteht die Vergütung indirekt, da dem Bezugsberechtigten die Fondsvergütung bei der Rechnungsstellung gegen gerechnet wird. Bei der Vermittlung durch übrige anerkannte Verleihbüros kann die Vergünstigung nachträglich mit dem Formular "Antrag an den landwirtschaftlichen Betriebshilfe-Fonds" mit allen Beilagen beim VTL oder MRO beantragt werden. Die Berechtigung wird im Voraus durch das jeweilige Verleihbüro abgeklärt. Die Bezugsberechtigung muss vor dem Einsatz bereits gegeben sein. Die Mitgliederbeiträge an VTL, TMP/VMMO und können nicht nachträglich bezahlt werden.

Bei Unfall oder Krankheit muss umgehend ein Arztzeugnis, für Ferien eine Reservationsbestätigung und für Militär ein Marschbefehl vorliegen, damit vom BH-Fonds profitiert werden kann.

6 Vergünstigung durch den BH-Fonds

Wie die Betriebshilfeeinsätze werden die Vergünstigungen durch den BH-Fonds im Normalfall in Tages- und Halbtagespauschalen abgerechnet.

Die Vergünstigungspauschalen können in der Regel nicht auf stundenweise Einsätze angewendet werden.

Die Vergünstigung vom BH-Fonds wird jedem anerkannten Verleihbüro zugesprochen.

7 Bezugsdauer

Bezugsberechtigte können pro Kalenderjahr maximal Fr. 1'500.- vom Fonds beziehen.

8 Koordination und Verleih

Die Koordination und der Verleih von Betriebshilfen werden über kantonal anerkannte landwirtschaftliche Verleihbüros getätigt. So kann der Auftraggeber selbst wählen, welchen Betriebshilfedienst er nutzen möchte.

Das Verleihbüro ist in der Verantwortung, eine für den jeweiligen Einsatz passende Betriebshilfe zu verleihen. Falls die ausgewählte Betriebshilfe nicht den Anforderungskriterien des Auftraggebers entspricht, wird sie innert nützlicher Frist ausgetauscht.

9 Anerkennung der Verleihbüros

Der VTL und TMP bestimmen, welche Verleihbüros für den BH-Fonds anerkannt werden.

Die anerkannten Verleihbüros werden vertraglich festgehalten und jährlich erneuert (siehe Anhang).

10 Abrechnung

Die gesamte Abrechnung wird vom jeweiligen Verleihbüro direkt erledigt. Wenn Einsatzbetriebe nicht in der Lage sind die Kosten zu begleichen, ist dies Sache der Verleihbüros.

Für die Abrechnung muss ein Arztzeugnis, eine Reservationsbestätigung oder ein Marschbefehl vorliegen.

11 Aufgaben Betriebshilfe

Die Betriebshilfe soll bei einem landwirtschaftlichen Einsatz jeglicher Art selber die nötigen Informationen über den Betrieb und dessen Strukturen einholen. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Die Betriebshilfe verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Arbeiten und Aufgaben gewissenhaft und zur Zufriedenheit des Auftraggebers auszuführen.

Falls der Auftraggeber nicht in der Lage ist, Auskunft über die aktuellen Arbeiten zu geben, soll die Betriebshilfe ihren Dienst nach bestem Wissen und Gewissen erledigen. Eine Rücksprache mit dem Verleihbüro ist zwingend, um mögliche Fehler zu vermeiden.

12 Einsatzzeiten

Einsätze werden im Normalfall mit einer Pauschale abgerechnet. So kann eine Betriebshilfe ganze oder halbe Tage (Morgen bis Mittag oder Nachmittag bis Abend) angefordert werden. Es ist jedoch nicht möglich, eine Halbtagespauschale aufzuteilen.

Die Ganztagespauschale beinhaltet 10 Arbeitsstunden. Eine Halbtagespauschale wird mit 5 Arbeitsstunden berechnet. Jene Stunden die über den Pauschalen liegen, werden im Stundenlohn verrechnet.

Falls es nicht möglich ist, einen Einsatz den Pauschalen anzupassen, wird im Stundenlohn abgerechnet. Die Stundenabrechnung ist jedoch eine Ausnahme und muss vorgängig mit der Fonds-Verwaltung abgesprochen werden.

13 Kost und Logis

Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, der Betriebshilfe Kost und allenfalls Logis zur Verfügung zu stellen. Dies wird dem Einsatzbetrieb gutgeschrieben und der Betriebshilfe verrechnet.

Die Ansätze für Kost und Logis werden den Richtlöhnen des Schweizer Bauernverband entnommen (Siehe Anhang 1). Die Ansätze werden, falls diese geändert werden, neu definiert.

14 Rekrutierung

Für die Rekrutierung der einzelnen Betriebshilfen sind die jeweiligen Verleihbüros verantwortlich.

Die Verleihbüros haben die Aufgabe, den Betriebshilfedienst interessant und attraktiv zu gestalten, damit für Notfalleinsätze genügend Betriebshilfen vorhanden sind.

15 Schulungen / Weiterbildung

Für die jährlichen Schulungen und Weiterbildungen sind die Personalverleiher verantwortlich. Wenn für Ausbildungszwecke Berater benötigt werden, unterstützen VTL und TMP sowie das BBZ Arenenberg mit geeigneten Personen.

Der MRO hat für die eigenen Betriebshilfen ein spezielles Weiterbildungsprogramm, damit diese für diverse Einsätze gut vorbereitet sind. Diese Weiterbildung wird vom MRO finanziert.

Aus dem Fondsanteil des Landwirtschaftsamts des Kantons Thurgau stehen Gelder für spezielle Weiterbildungsprogramme zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Gelder befindet das Landwirtschaftsamtsamt. Die Verwaltung liegt beim MRO.

16 Inkrafttretung und Auflösung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Eine Überarbeitung oder Auflösung dieses Reglements auf das nächste Jahr kann bis zum 30. Juni des laufenden Jahres von den unterzeichnenden Parteien beantragt werden.

Verband Thurgauer Landwirtschaft

.....

Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten

.....

Landwirtschaftsamtsamt Thurgau

.....

Maschinenring Ostschweiz

.....

Anhang

Anhang 1

Kost und Logis Ansätze:

Zusammensetzung des Naturallohn

Leistung	CHF / Tag	CHF / Monat
Logis/Unterkunft	11.50	345.00
Morgenessen	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Total	33.00	990.00

Wird der Naturallohn nicht erbracht, kann er den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden. Zusätzliche Leistungen können separat verrechnet werden.

Tabelle 1 Richtlohntabelle 2016 Schweizer Bauernverband

Anhang 2

Berechtigte Verleihbüros für den Betriebshilfefonds (Stand Januar 2017):

- Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes, Hünikonerstrasse 20, 8514 Amlikon-Bissegg
- Maschinenring Ostschweiz, Frauenfelderstrasse 12, 9545 Wängi
- Top Temporär Steiner, Degenau, 8220 Bischofszell / Bildegg

Anhang 3

Entschädigungsansätze für die Einsatzbetriebe

Vergünstigung durch BH-Fonds	Ganztagespauschale		Halbtagespauschale	
	Krankheit / Unfall	Ferien/Militär	Krankheit/Unfall	Ferien/Militär
	50.-	30.-	25.-	15.-